

Beispielrechnungen CO₂-Preis

Für jeden Haushalt in Deutschland werden sich die durch den CO₂-Preis entstehenden jährlichen Kosten je nach Zusammensetzung sowie Heiz- und Mobilitätsverhalten unterscheiden. Anhand von Beispielen lässt sich jedoch abschätzen, welche Mehrbelastungen voraussichtlich auf unterschiedliche Haushalte zukommen würden (siehe Tabelle unten). Generell gilt: Sobald Verbraucher*innen auf CO₂-freies Heizen oder CO₂-freie Mobilität umgestiegen sind, trifft sie der neue CO₂-Preis nicht mehr und sie haben netto mehr im Geldbeutel.

- Ein **alleinlebender Student, der in einer Stadt zur Miete lebt und nur ab und zu über Carsharing ein Auto nutzt**, würde beispielsweise auf jährliche Zusatzkosten von 64 € kommen (8 € Kraftstoffe und 56 € Heizstoffe). Gleichzeitig könnte er durch die Entlastung bei der EEG-Umlage bis zu 51,90 € jährlich einsparen. Hinzu kämen weitere 28 € Entlastung, wenn die Vermieterinnen und Vermieter zur Hälfte an den Kosten des CO₂-Preises fürs Heizen beteiligt werden. Dies sieht ein Vorschlag von Bundesumwelt-, Bundesfinanz- und Bundesjustizministeriums vor, der aktuell noch in der Bundesregierung abgestimmt wird.
- Eine **alleinstehende, zur Miete wohnende Arbeitnehmerin, die selbst ein Auto besitzt**, würde auf voraussichtlich 100 € an zusätzlichen Kosten kommen. Die oben genannten Entlastungen beliefen sich bei ihr auf 53,28 € bei den Stromkosten und 24,05 € durch die Beteiligung des Vermieters oder der Vermieterin an den Heizkosten (nach dem Vorschlag von BMU, BMF und BMJV; s.o.).
- Bei einer **zur Miete lebenden Familie mit einem Kind ohne Auto**, bei der beide Elternteile ein Einkommen haben, würden sich die Zusatzkosten auf 86,60 € belaufen. Diese Familie könnte sogar auf Entlastungen in Höhe von 122,42 € bei der EEG-Umlage und von 43,30 € beim Heizen kommen (nach dem Vorschlag von BMU, BMF und BMJV; s.o.).
- Eine **Familie mit zwei Kindern in der Stadt, die zur Miete wohnt und selbst ein Auto besitzt**, würde auf voraussichtlich 171,30 € an zusätzlichen Kosten kommen. Die Entlastungen beliefen sich bei ihr auf 116,77 € bei den Stromkosten und 47,90 € durch die Beteiligung des Vermieters oder der Vermieterin an den Heizkosten (nach dem Vorschlag von BMU, BMF und BMJV; s.o.).
- Eine **Familie mit einem bzw. einer Hauptverdiener/in mit drei Kindern auf dem Land (Pendelstrecke >20km), das ein Eigenheim und zwei Autos besitzt**, kommt auf eine Zusatzbelastung von 311,50 € und wird bei den Stromkosten um 166,11 € direkt entlastet. Darüber hinaus profitiert diese Familie von einer steuerlichen Entlastung in Form einer erhöhten Entfernungspauschale ab dem 21. km und kann umfassende Fördermöglichkeiten zum Umstieg auf E-Mobilität sowie auf eine emissionsärmere Heizungsanlage in Anspruch nehmen (s.u.).
- Bei einer **alleinlebenden Rentnerin auf dem Land, die zur Miete wohnt und ein Auto besitzt**, würden sich die Zusatzkosten auf 121,30 € belaufen. Sie käme gleichzeitig auf Entlastungen in Höhe von 73,45 € bei der EEG-Umlage und von 45,20 € beim Heizen (nach dem Vorschlag von BMU, BMF und BMJV; s.o.).

Beschreibung Haushalt ¹	2021: Mehrausgaben p.a. durch 25 Euro CO2-Preis	Stromkostenentlastung durch Stabilisierung der EEG-Umlage (eingesparte Summe) ²	Reduktion der Mehrausgaben für Heizstoffe für Mieter*innen laut Vorschlag BMU/BMF/BMJV ³	Netto-Effekt <u>ohne</u> Entlastung Mieter*innen laut Vorschlag BMU/BMF/BMJV ³	Netto-Effekt <u>inklusive</u> Entlastung Mieter*innen laut Vorschlag BMU/BMF/BMJV ³
Alleinlebende/r Student/in in der Stadt, Mieter/in, nutzt nur gelegentlich Mietwagen oder Carsharing, angenommener Stromverbrauch: 1647 kWh p.a.	64 € gesamt 8 € Kraftstoffe, 56 € Heizstoffe	51,90 €	28 €	12,10 €	- 15,10 €
Arbeitnehmer/in, alleinstehend, keine Kinder, Mieter/in, Auto, angenommener Stromverbrauch: 1691 kWh p.a.	100 € gesamt 51,90 € Kraftstoffe, 48,10 € Heizstoffe	53,28 €	24,05 €	46,72 €	22,67 €

¹ Quelle: [DIW Gutachten](#) CO2-Bepreisung im Wärme- und Verkehrssektor; daraus sind ebenfalls die Angaben zu den Mehrausgaben durch den CO2-Preis entnommen sowie Stromkosten und -verbräuche der Haushalte.

² Die EEG-Umlage ohne Zuschuss aus dem Bundeshaushalt würde 9,651 Ct/kWh betragen (Quelle: ÜNB), mit dem Zuschuss liegt sie bei 6,5 Ct/kWh im Jahr 2021. Die volle EEG-Umlageentlastung liegt somit bei 3,15 ct/kWh und resultiert etwa zur Hälfte aus dem Bundeszuschuss aus dem Corona-Konjunkturprogramm. Von den erwarteten BEHG-Erlösen 2021 wurden 4,7 Mrd. € für die Reduzierung der EEG-Umlage verwendet. Dies entspricht einer Entlastung der EEG-Umlage von 1,37 ct/kWh.

³ Vorschlag BMU, BMF und BMJV zur 50/50-Aufteilung der CO2-Preis-Zusatzkosten zwischen Mieter*innen und Vermieter*innen; noch nicht in der Bundesregierung geeint.

Alleinlebende Rentnerin auf dem Land, Mieter/in, Auto, angenommener Stromverbrauch: 2331 kWh p.a.	121,30 € gesamt 30,90 € Kraftstoffe, 90,40 € Heizstoffe	73,45 €	45,20 €	47,85 €	2,65 €
Paar, Doppelverdiener, keine Kinder, Eigenheim, zwei Autos, angenommener Stromverbrauch: 4011 kWh p.a.	223 € gesamt 128,40 € Kraftstoffe, 94,60 € Heizstoffe	126,37 €	-	96,63 €	96,63 €
Familie mit einem Kind, beide Eltern verdienen, Mieter/in, kein Auto, angenommener Stromverbrauch: 3885 kWh p.a.	86,60 € gesamt 0 € Kraftstoffe, 86,60 € Heizstoffe	122,42 €	43,30 €	- 35,82 €	- 79,12 €
Familie mit zwei Kindern in der Stadt, ein/e Hauptverdiener/in, Mieter/in, ein Auto, angenommener Stromverbrauch: 3706 kWh p.a.	171,30 € gesamt 75,50 € Kraftstoffe, 95,80 € Heizstoffe	116,77 €	47,90 €	54,53 €	6,63 €

Familie mit drei Kindern auf dem Land, ein/e Hauptverdiener/in (Pendelstrecke > 20), Eigenheim, zwei Autos, angenommener Stromverbrauch: 5272 kWh p.a.	311,50 € gesamt 191,70 € Kraftstoffe, 119,80 € Heizstoffe	166,11 €	-	145,39 €	145,39 € <i>(Anm.: Hier greift die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. km)</i>
Alleinerziehende/r mit zwei Kindern, Mieter/in, ein Auto, angenommener Stromverbrauch: 2909 kWh p.a.	146,20 € gesamt 65 € Kraftstoffe, 81,20 € Heizstoffe	91,67 €	40,60 €	54,54 €	13,93 €

All diese beispielhaften Haushalte werden neben der Stromkostenentlastung mit weiteren Maßnahmen dabei unterstützt, die zusätzlichen Ausgaben zu kompensieren sowie beim Heizen und Mobilitätsverhalten auf klimaschonende Alternativen umzusteigen.

Dazu gehören:

- **Erhöhung des Wohngeldes** um 10 Prozent
- **Erhöhte Pendlerpauschale** für Fernpendler ab 21 km Strecke um 5 Cent
- Einführung der sog. **Mobilitätsprämie** für die Jahre 2021 bis 2026 für Pendler*innen, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen
- **Vergünstigte Bahntickets im Fernverkehr** durch dauerhafte Senkung der Mehrwertsteuer auf den ermäßigten Steuersatz von 7% und attraktivere Verbindungen
- **Verstärkte Förderung des ÖPNV**, u.a. durch Erhöhung der Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz auf 1 Mrd. Euro ab 2021; ab 2025 ist sogar eine Erhöhung auf 2 Mrd. Euro jährlich geplant; Auch erhöhte Regionalisierungsmittel für ÖPNV-Ausbau

- **Verbesserte Rahmenbedingungen für Fahrradnutzung** (u.a. Ausbau Radwege, Parkmöglichkeiten)
- Der Elektromobilität wird ein weiterer Schub gegeben, indem der Bundesanteil zur Kaufprämie für Elektro- und Hybridfahrzeuge verdoppelt wurde und der **Umweltbonus** somit z.B. für ein Batteriefahrzeug 9.000 Euro beträgt.
- Wer bis Ende 2025 ein neues Elektrofahrzeug anschafft, zahlt bis Ende 2030 überhaupt **keine Kfz-Steuern**. Dadurch werden klimafreundliche Fahrzeuge deutlich attraktiver.
- **Verstärkte Förderung der privaten Ladeinfrastruktur** (auch für Mieter, da ab 2021 für sie ein Rechtsanspruch auf Anbringung Ladeinfrastruktur am Wohnhaus besteht) und des Stromtankens beim Arbeitgeber
- **Verstärkte Heizungstauschförderung**: Wird beispielsweise eine Ölheizung durch eine förderfähige Wärmepumpenanlage ersetzt, gibt es eine Förderung in Höhe von 45% der Kosten.
- **Steuerliche Absetzbarkeit und erhöhte Förderung energetische Gebäudesanierung** und Energieberatung

Sonstige Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger zum 1. Januar 2021 umfassen u.a.

- Der **Solidaritätszuschlag** wird für rund 90 % der bisherigen Zahler*innen zur Lohn- und Einkommensteuer komplett abgeschafft. Für weitere 6,5 % entfällt er teilweise, und lediglich für die 3,5 % Bezieher*innen von Spitzeneinkommen wird er auch weiterhin unverändert erhoben. Damit stärken wir die verfügbaren Einkommen spürbar. Familien mit zwei Kindern werden bis zu einem Jahresbruttolohn von rund 151.000 € künftig gar keinen Solidaritätszuschlag mehr bezahlen.
- Der **steuerliche Grundfreibetrag** beim zu versteuernden Jahreseinkommen steigt 2021 auf 9.744 Euro an. Für 2022 ist eine weitere Anhebung um 240 € vorgesehen. Dadurch erhöht sich das verfügbare Einkommen der Beschäftigten, da Einkommensteuer erst auf das Einkommen oberhalb des Grundfreibetrages erhoben wird. Damit Lohnsteigerungen auch im Geldbeutel der Bürgerinnen und Bürger ankommen, gleichen wir außerdem den Effekt der „kalten Progression“ für 2020 und 2021 aus.
- Der **Kinderfreibetrag** wird angehoben: Von 7.812 Euro bei zusammen veranlagten Eltern auf 8.388 Euro.

- Das **Kindergeld** steigt um 15 € pro Monat.
- **Erhöhung Behinderten- und Pflegepauschbetrag:** Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen sowie pflegende Angehörige sollen steuerlich bessergestellt werden. Deshalb verdoppeln wir ab 2021 den Behindertenpauschbetrag. Gleichzeitig erhöhen wir auch den Pflege-Pauschbetrag von 924 € auf 1.800 €.
- Ab 2021 hat jede Person, die 33 Jahre gearbeitet und in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, aber unterdurchschnittlich verdient hat, einen Anspruch auf die **Grundrente**. Und das ohne Bedürftigkeitsprüfung oder komplizierte Antragstellung. Rund 1,3 Mio. Bürger*innen werden davon profitieren – überdurchschnittlich viele in Ostdeutschland und zu ca. 70% Frauen.
- Der **Mindestlohn** wird auf 9,50 Euro angehoben, zum 1.7.2021 wird er auf 9,60 Euro steigen.